



| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| <i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München z. Gleichstellung v. Frauen u. Männern (Gleichstellungssatzung) v. 28. Jan. 2009</i> | 41 |
| <i>Bekanntmachung f. Staatsangehörige d. übrigen Mitgliedstaaten d. Europäischen Union (Unionsbürger) z. Wahl z. Europäischen Parlament in d. Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009</i> | 41 |
| <i>Wahl d. Seniorenvertretung d. Landeshauptstadt München am 17. März 2009</i> <i>Bekanntmachung üb. d. Einsicht in d. Wählerverzeichnisse u. d. Erteilung v. Wahlscheinen</i> | 42 |
| <i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken v. 19.01.2009</i> | 43 |
| <i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Allgemeinen Preise f. Erdgas f. Verbrauchsstellen in d. Landeshauptstadt München</i> | 45 |
| <i>Straßenbenennungen</i> | 46 |

Hinweis: Das Jahressinhaltsverzeichnis v. 2008 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München liegt diesem Amtsblatt bei

den städtischen Richtlinien über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen wird die Gleichstellungsstelle in Erweiterung von Art. 18 Abs. 3 Satz 3 BayGlG auf Wunsch beteiligt. Die Gleichstellungsstelle kann die Teilnahme fallweise auf örtliche Gleichstellungsbeauftragte übertragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17. Dezember 2008 beschlossen.

München, 28. Januar 2009
Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem **17. Mai 2009** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungssatzung) vom 28. Januar 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGlG) vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186, BayRS 805-8-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2006 (GVBl. S. 292), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 10.11.1998 (MüABl. S. 381) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An Vorstellungsrunden in Personalbesetzungsverfahren nach

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 - 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

München, 30. Januar 2009 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Stadtwahlleiter

Wahl der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München am 17. März 2009
Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

Vom 17. Februar bis 17. März 2009 findet die Wahl zur 9. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München statt. Die Wahl wird von der Landeshauptstadt München als Briefwahl durchgeführt. Bis zum 17. Februar 2009 erhalten alle Münchner

Bürgerinnen und Bürger, die am 17. März 2009 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 17. September 2008 in München mit Hauptwohnung gemeldet sind, Briefwahlunterlagen zugestellt.

Alle Wahlberechtigten erhalten folgende Unterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel mit den Kandidatinnen und Kandidaten des Stadtbezirkes, in dem die wahlberechtigte Person mit Hauptwohnung gemeldet ist;
- einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt;
- ein Anschreiben vom Wahlleiter mit Merkblatt zur Briefwahl und einem Informationsschreiben über die Alten- und Service-Zentren in München;
- einen amtlichen weißen Wahlumschlag für den Stimmzettel;
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

Die Wählerverzeichnisse für die Stadtbezirke werden **von Mittwoch 25. Februar, bis Freitag, 27. Februar 2009** (Mittwoch und Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr sowie Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr) im Wahlamt (Adresse s.u.) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. Februar 2009 die Briefwahlunterlagen. Wer diese nicht erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss beim Wahlamt (Kontaktdaten s.u.) Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Einen Wahlschein erhalten beim Wahlamt (Kontaktdaten s.u.) auf Antrag Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden. In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, Dienstag, den 17. März 2009, 15.00 Uhr, beantragt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, Montag, den 16. März 2009, 12.00 Uhr, vom Wahlamt (Kontaktdaten s.u.) ein neuer Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgestellt werden.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einschicken, dass er dort spätestens am Wahltag bis 24.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben bzw. eingeworfen werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Kontaktdaten des Wahlamtes:

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat,
Wahlamt, Ruppertstr. 19,
80337 München, Zimmer 3011, Tel. 089/233-96233,
Fax: 089/233-22417,
E-Mail: wahlamt.kvr@muenchen.de.
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr ,
Dienstags (außer am 24. Februar 2009) auch von 14.00 - 18.30
Uhr sowie Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr

München, 10. Februar 2009 Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Hilfen im Alter und bei
Behinderung

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Frankfurt / Saarbrücken, Eisenbahn-Bundesamt
19. Januar 2009 Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken

Im Auftrag
Dörrenbächer

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken vom 19.01.2009 - Az.: 55170-08-1833 e / 551pf/035-2305 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 1385/9 und 1385/10 (gesamt ca. 3.734 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Al-lach, gelegen links der Strecke 5501, München Hbf – Treucht-lingen, Bahn-km 12,547 bis 12,677 werden zum 22.01.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 9. Mai 2008.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Umrandung.)

Hinweis

Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventuell vorhandener Altlasten getroffen.

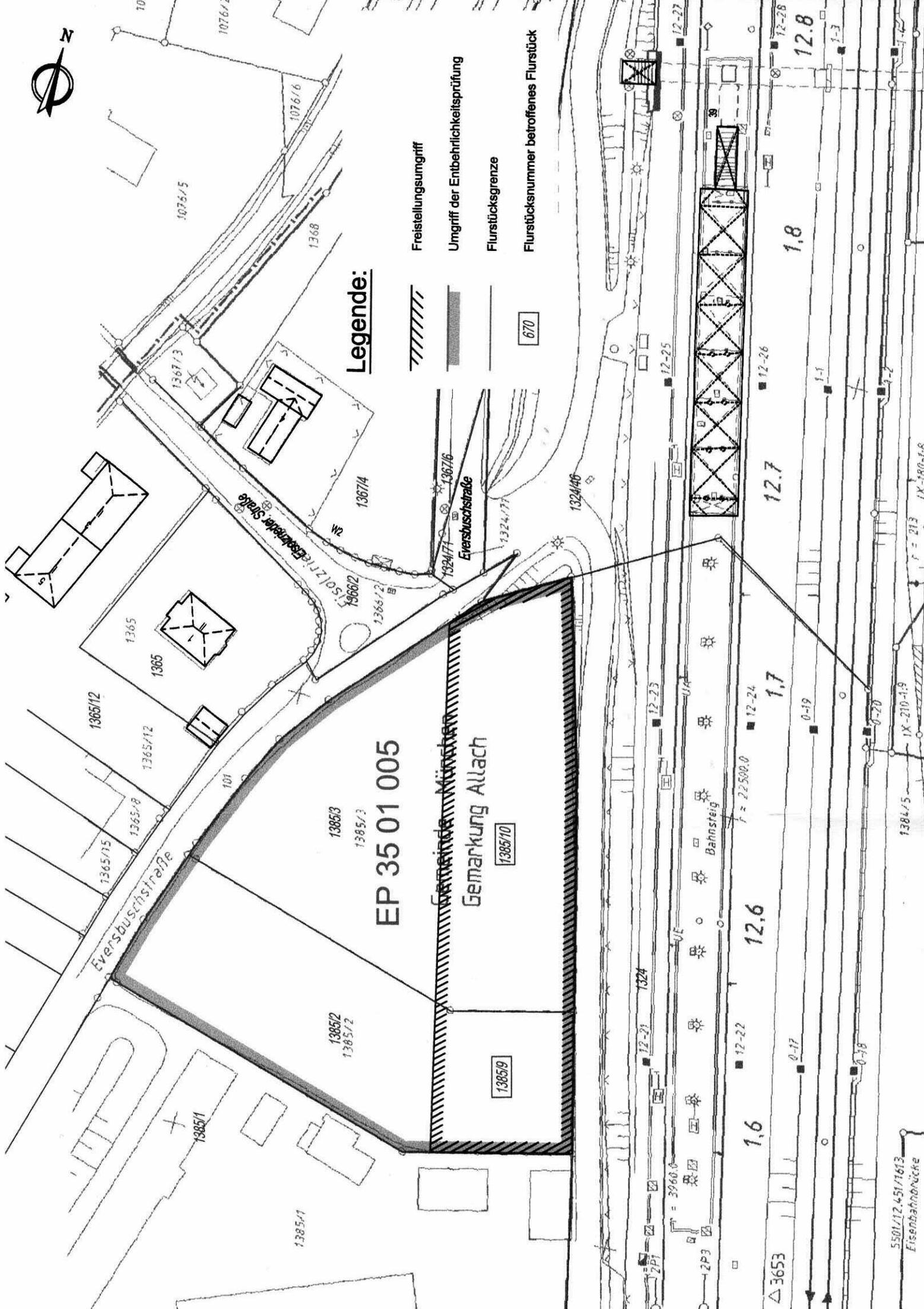
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80355 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,



Legende:

-  Freistellungsumgriff
-  Umgriff der Entbehrlieksprüfung
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnr. betroffenes Flurstück

EP 35 01 005

Gemarkung Allach

Eversbuschstraße

Eisenbahnstraße

Gemarkung München

1,6

12,6

1,7

12,7

1,8

12,8

550/12.451/1613
Eisenbahnbrücke

IX-210-1,8
IX-180-1,8

f = 213

Bekanntmachung

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für Erdgas für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 1.4.2009

geltenden Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Diese gelten auch für bestehende Tarifikundenverträge, die bis zum 12.7.2005 und nicht mit Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München abgeschlossen worden sind.

1) Erdgas - Preisübersicht - Allgemeine Preise der Grundversorgung in der Landeshauptstadt München

| Tarifbezeichnung | Jahresverbrauchsmenge | Arbeitspreis in Cent/m³ | | Arbeitspreis in Cent/kWh | | Grundpreis in Euro/Monat | | Leistungspreis in Euro/Jahr je m³/h | |
|--------------------------|-----------------------|-------------------------|--------------|--------------------------|-------------|--------------------------|-------------|-------------------------------------|---------------|
| | | netto | brutto | netto | brutto | netto | brutto | netto | brutto |
| Kleinverbrauchstarif | 0 - 728 m³ | 56,04 | 66,69 | 5,44 | 6,47 | 5,50 | 6,55 | - | - |
| | 0 - 7.500 kWh | | | | | | | | |
| Vollversorgungstarif | 729 - 10.000 m³ | 51,92 | 61,78 | 5,04 | 6,00 | 8,00 | 9,52 | - | - |
| | 7.501 - 103.000 kWh | | | | | | | | |
| Leistungsgrundpreistarif | über 10.000 m³ | 43,48 | 51,74 | 4,22 | 5,02 | 7,30 | 8,69 | 123,60 | 147,08 |
| | über 103.000 kWh | | | | | | | | |

2) Leistungspreise

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 147,08 Euro/Jahr je m³/h (123,60 Euro/Jahr je m³/h net-

to) bzw. 14,28 Euro/Jahr je kW (12,00 Euro/Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise:

| | Bezeichnung | Preise netto | brutto |
|-----|--|--|--|
| 3.1 | Abrechnungspreise Zwischenabrechnung Zweitkontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift | 15,34 Euro 15,34 Euro 2,50 Euro | 18,25 Euro 18,25 Euro 2,98 Euro |
| 3.2 | Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang) Mahnkosten (umsatzsteuerfrei) Zahlungseinziehung durch einen Baufragten (Inkassokosten), (umsatzsteuerfrei) Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) Stundungskosten (umsatzsteuerfrei) Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei) | 5,00 Euro 24,00 Euro 5,00 Euro 10,00 Euro 20,00 Euro | |
| 3.3 | Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang) Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) Wiederherstellung der Versorgung | 34,15 Euro 54,15 Euro | 64,44 Euro |
| 3.4 | Messpreise für zusätzliche Zähler: Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G=Typeleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in Euro/Jahr): G4 G6 G10 G16 G25 G40 G65 | 30,36 Euro 33,96 Euro 73,92 Euro 94,08 Euro 94,68 Euro 161,16 Euro 203,52 Euro | 36,13 Euro 40,41 Euro 87,96 Euro 111,96 Euro 112,67 Euro 191,78 Euro 242,19 Euro |

4) Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

5) Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist

6) Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Kon-

zessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 Gesetz vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970).

7) Versorgungsbedingungen

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 BGBl. I 2006 S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur Gas GVV (Anlage zur Gas GVV) in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise

Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen und abgerechnet: Gasdruck 24 mbar, Gastemperatur 15° C, Luftdruck 954 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Der Luftdruck von 954 mbar gilt für Ortshöhen von 468 m (Eching) bis 562 m (Unterhaching). Für höher gelegene Orte bis 624 m (Baierbrunn) beträgt der Luftdruck 943 mbar; dieser Wert wird bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Preise auch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Die Umrechnung von Kubikmeter im Betriebszustand in Kilowattstunden erfolgt mit dem Brennwert im Betriebszustand. Der Brennwert im Betriebszustand für das gelieferte M-Erdgas liegt zwischen 10,0 und 10,4 kWh/m³. Zum Vergleich beträgt der Brennwert im Normzustand (0° C, 1.013 mbar) ca. 11,1 kWh/m³.

9) Bestabrechnung

Die Jahresabrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs - bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum - zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 10.000 m³ (103.000 kWh) werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

Das bisherige Preisblatt Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (gültig ab 1.1.2009) tritt am 31.03.2009 außer Kraft.

München, 10. Februar 2009 SWM Versorgungs GmbH

Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Beschluss vom 09.12.2008

Zur Allacher Mühle

EDV-Schreibweise: ZUR ALLACHER MUEHLE

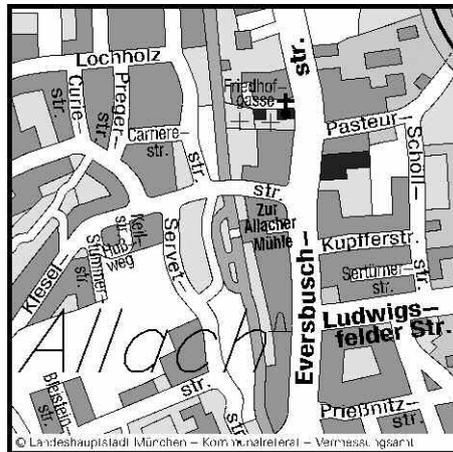
Straßenschlüsselnummer: 06570

Namenserläuterung:

Im Jahre 1517 wurde die „Allacher Mühle“ zum erstenmal erwähnt. 1911 brannte die Mühle vollständig ab und wurde anschließend in ihrer heutigen Form neu aufgebaut. 1955 folgte die endgültige Stilllegung der Mühle. Das denkmalgeschützte Mühlengebäude wurde in den letzten Jahren saniert und in Eigentumswohnungen umgewandelt.

Verlauf:

Stichstraße von der Eversbuschstraße, zwischen den Anwesen Nr. 173 und Nr. 181, ca. 60 m nach Westen.



Straßenbenennung im 11. Stadtbezirk Milbertshofen-Am Hart

Beschluss vom 10.12.2008

Nordhaideplatz

EDV-Schreibweise: NORDHAIDEPL.

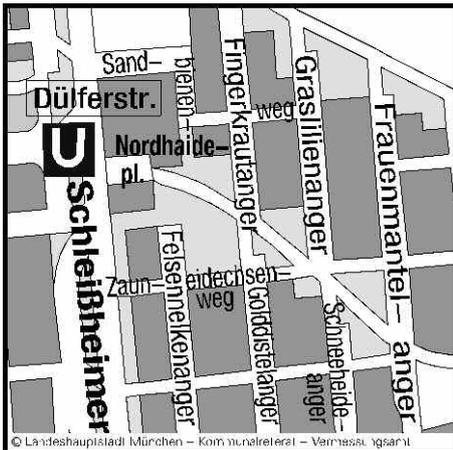
Straßenschlüsselnummer: 06574

Namenserläuterung:

Nach dem in der Nähe befindlichen großflächigen Kalkmagerrasengebiet Nordhaide. Die Nordhaide zählt zu den faunistisch und floristisch wertvollen Münchner Magerrasengebieten.

Verlauf:

Zentraler Quartiersplatz der Großsiedlung östlich der Schleißheimer Straße und nördlich der Neuherbergstraße am U-Bahnhof Dülferstraße.



Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Beschluss vom 16.12.2008

Braunaugenstr.
EDV-Schreibweise: BRAUNAUGENSTR.

Straßenschlüsselnummer: 06572

Namenserläuterung:
Das Braunauge kommt im gesamten Alpenvorland nur noch lokal vor. Auf der Münchner Schotterebene ist diese Art nur noch in den lichtungsreichen Kiefernwäldern des Münchner Nordens vertreten. Die Population auf der Fröttmaninger Haide ist dabei die letzte im Stadtgebiet. Damit dieser sehr schützenswerte und für die Fröttmaninger Haide charakteristische Tagfalter in München nicht ausstirbt, ist vor allem die Einbeziehung der Randbereiche der Kieferngehölze in die Schafbeweidung unabdingbar.

Verlauf:
Vom westlichen Ast des Admiralbogen zuerst nach Osten, knickt dann nach Norden ab und trifft wieder auf den Admiralbogen.

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

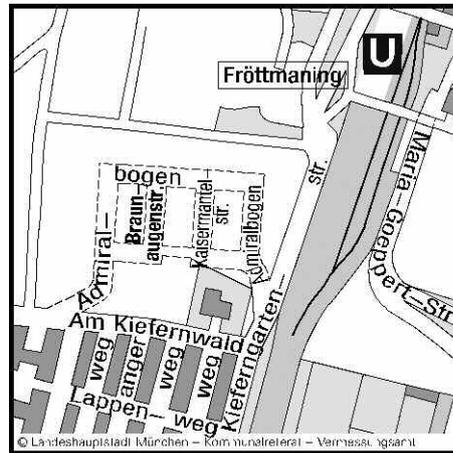
Beschluss vom 16.12.2008

Admiralbogen
EDV-Schreibweise: ADMIRALBOGEN

Straßenschlüsselnummer: 06571

Namenserläuterung:
Der Admiral lebt in den verschiedensten Lebensräumen, wie Waldrändern, auf landwirtschaftlich genutztem Gelände, aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Der prächtige, oberseits orangefarben und weiß auf dunklem Grund gefärbte Falter gehört zu den wenigen der 45 im Gebiet vorkommenden Tagfalterarten, die nicht rückläufig oder im Bestand gefährdet sind.

Verlauf:
Vom nordöstlichen Ende des Carl-Orff-Bogens, westlich der Straße Untere Hausbreite, zuerst nach Norden, nach Osten abknickend und dann nach Süden zur Kieferngartenstraße, Ecke Am Kiefernwald.



Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

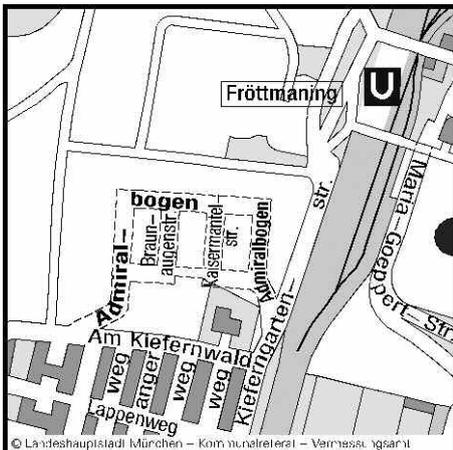
Beschluss vom 16.12.2008

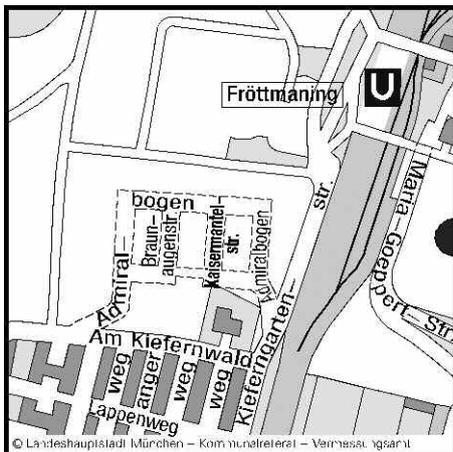
Kaisermantelstr.
EDV-Schreibweise: KAISERMANTELSTR.

Straßenschlüsselnummer: 06573

Namenserläuterung:
Der Kaisermantel ist ein Tagfalter mit recht imposanter Größe und auffälliger Färbung. Die Flügeloberseiten der Männchen sind leuchtend orange und haben braune Flecken, während die Weibchen einen grünlich-orangen Farbton zeigen. Der Kaisermantel ist im Bereich der Kieferngehölze und lichten Wälder zu beobachten. Die Raupen des Kaisermantels sind eng an Veilchen-Arten als Nahrung gebunden.

Verlauf:
Vom östlichen Ast des Admiralbogen zuerst nach Westen, knickt dann nach Norden ab und trifft wieder auf den Admiralbogen.





Straßenbenennung im 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen

Beschluss vom 22.01.2009

Imma-Mack-Weg

EDV-Schreibweise: IMMA-MACK-WEG

Straßenschlüsselnummer: 06575

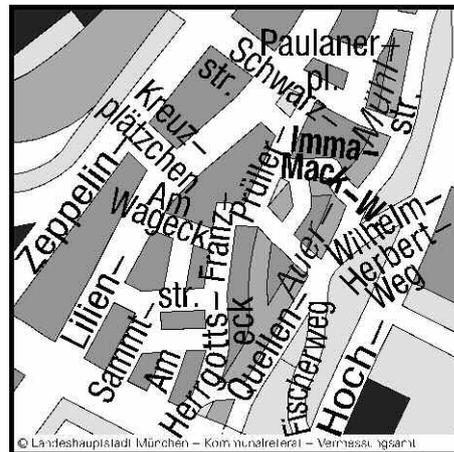
Namenserläuterung:

Schwester Josefa Maria Imma Mack, geb. am 10.02.1924 als Josefa Mack in Möckenlohe (zwischen Eichstätt und Ingolstadt/Donau gelegen), gest. am 21.06.2006 in München, Ordensschwester der Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau in München. Ab Mai 1944 bis April 1945 hat sie unter Einsatz ihres Lebens Insassen des KZ-Dachau regelmäßig mit Nahrungsmitteln versorgt und mit geschmuggelten Briefen den Kontakt zwischen KZ-Insassen und

deren Angehörigen aufrecht erhalten, obwohl sie wusste, dass darauf die Todesstrafe stand.

Verlauf:

Wegeverbindung zwischen der Franz-Prüller-Straße und der Quellenstraße.



Fehlerberichtigung:

Im Amtsblatt Nr. 18/2007 wurde auf Seite 162 der Straßenname Melitta-Benz-Str. (Straßenschlüsselnummer: 06544) falsch geschrieben. Die richtige Schreibweise lautet: **Melitta-Bentz-Str.**

München, 2. Februar 2009

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Vermessungsamt